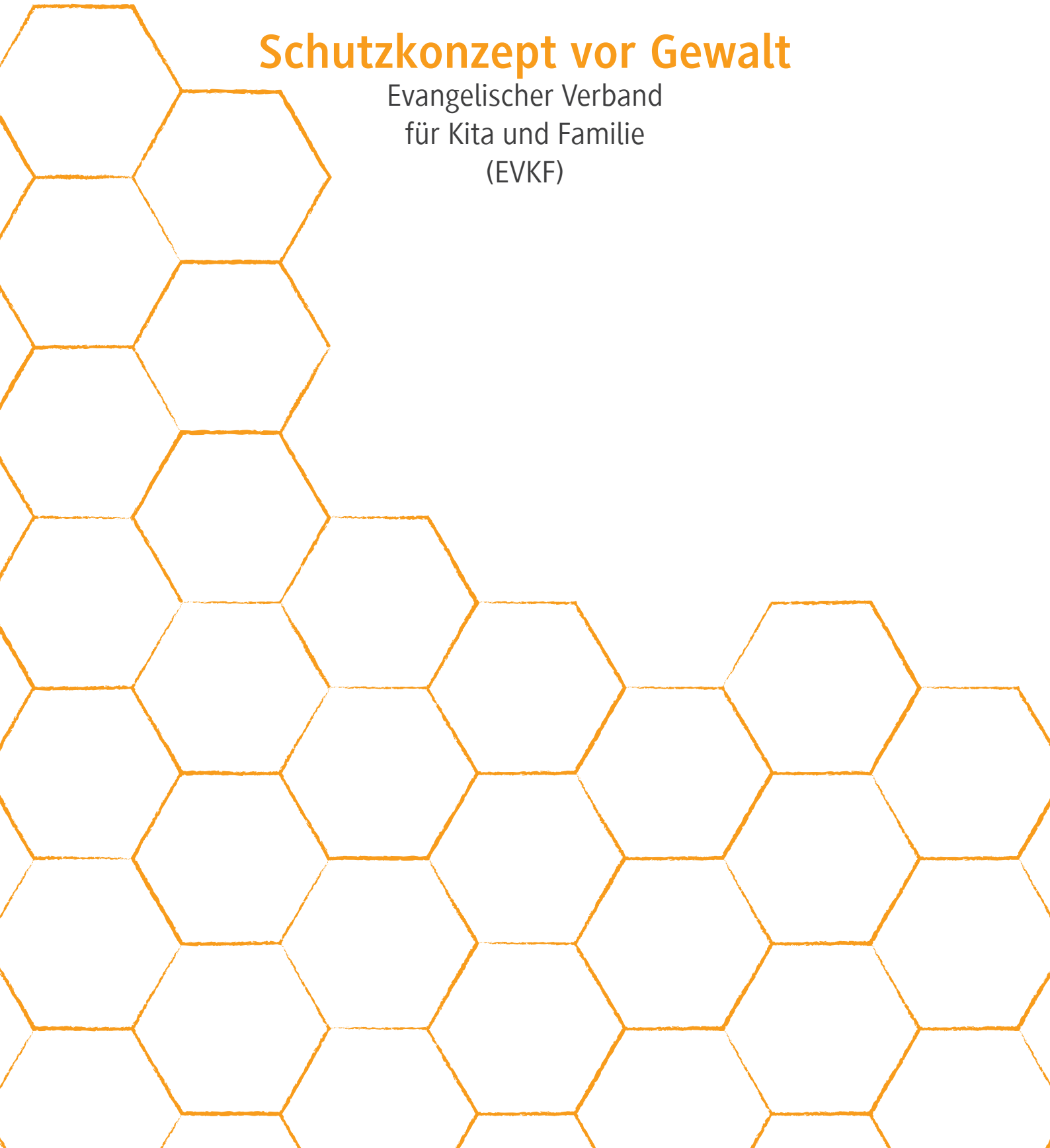




# Schutzkonzept vor Gewalt

Evangelischer Verband  
für Kita und Familie  
(EVKF)



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>1. Leitbild</b>	<b>3</b>
<b>2. Prävention und personalverantwortliche Maßnahmen</b>	<b>4</b>
2.1. Erweitertes Führungszeugnis	4
2.2. Verhaltenskodex zum Schutz vor Gewalt an Kindern in den Kindertagesstätten des Evangelischen Verbandes für Kita und Familie (EVKF)	4
2.3. Grenzüberschreitungen, Verhaltensampel	6
<b>3. Partizipation - Kita, die Kinderstube der Demokratie</b>	<b>7</b>
<b>4. Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewege</b>	<b>9</b>
4.1. Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewege für Kinder	9
4.2. Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewege für Eltern	9
4.3. Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewege für Mitarbeitende	9
4.4. Beschwerdemanagement des Trägers	10
<b>5. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung</b>	<b>11</b>
5.1. Kindeswohl - Definition	11
5.2. Kindeswohlgefährdung - Definition und Indikatoren	12
5.3. Formen der Kindeswohlgefährdung	13
5.4. Risikofaktoren	15
5.5. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung	17
<b>6. Hilfen und Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b>	<b>18</b>
6.1. Verfahrensschema zum Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die außerhalb der Einrichtung vermutet werden bzw. geschehen	19
6.2. Verfahrensschema bei vermutetem Machtmissbrauch durch Mitarbeitende in Kindertagesstätten	20
6.3. Verfahrensschema bei Gefahr in Verzug - zum Umgang mit gewichtigen und akuten Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	21
6.4. Legende	22
6.5. Krisenmanagement	23
<b>7. Rehabilitationsverfahren</b>	<b>23</b>
<b>8. Ansprechpartner und Telefonnummern</b>	<b>24</b>
8.1. Wir - ein sicherer Ort für Alle	
8.2. Beratungsstellen/mögliche Schnittstellen im Bezirk Neukölln zur Vorbeugung von Kinderschutzfällen	25
8.3. Beratungsstellen/mögliche Schnittstellen im Land Brandenburg zur Vorbeugung von Kinderschutzfällen	26
<b>9. Rechtlicher Rahmen</b>	<b>28</b>

## Vorwort

Kinderschutz hat für Kindertagesstätten eine besondere Bedeutung. Mit dem Eintritt in die Kita sind viele Kinder sehr jung und können zu diesem Zeitpunkt noch nicht sprechen. Ergänzend zur Bildungsarbeit vertrauen die Eltern darauf, dass wir ihre Kinder behüten und das Wohl jedes einzelnen Kindes im Blick haben. Dies ist die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätten.

Wenn wir von Kinderschutz sprechen, konzentriert sich die Diskussion schnell auf Gewalt und sexuelle Übergriffe. Ein Schutzkonzept für Kindertagesstätten muss zu diesen Themen Stellung beziehen, unabhängig davon, ob diese gewalttätigen bzw. sexualisierten Übergriffe auf Kinder innerhalb oder außerhalb der Kindertagesstätten stattfinden bzw. vermutet werden. Wenn wir von Gewalt sprechen, die Kinder erleiden, dann beschreiben wir bereits Eskalationen mit unendlichen Zumutungen. Kinderschutz beginnt jedoch viel früher. Das wird durch die Anpassung des Sozialgesetzbuchs VIII gestützt, das Aussagen über Beteiligungsrechte und Beschwerdeverfahren trifft.

Eine demokratische Gesellschaft ist ohne Beteiligung der Bevölkerung bzw. der jeweiligen Zielgruppen nicht denkbar. Dies gilt auch für die Kleinsten, den Kindern in unseren Kindertagesstätten. Eine Gestaltung ihrer Lebenswelt ist nur mit ihrer Beteiligung sinnvoll. Hierzu gehört ebenso die Möglichkeit der Beschwerde. Beschwerden bieten die Chance zu konstruktiven Auseinandersetzungen und Reflexionen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir für alle evangelischen Kindertagesstätten im EVKF ein verbindliches Schutzkonzept erarbeitet. Das Schutzkonzept beschreibt, wie wir die uns anvertrauten Kinder vor Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt innerhalb unserer eigenen Kindertagesstätten absichern.

Es sensibilisiert bezüglich Grenzverletzungen und gibt Hilfen und Verfahrensanweisungen, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht.

An der Entstehung dieses Konzeptes waren Pädagoginnen und Pädagogen unserer Kindertagesstätten, die „insoweit erfahrene Fachkraft“, die Kita-Fachberatung und der Träger beteiligt.

Berlin, Mai 2022

## 1. Leitbild

### Was wir glauben

Wir glauben, dass die Liebe Gottes allen Menschen, gleich welcher Herkunft, gehört. Deshalb wendet sich unser pädagogisches Angebot an alle Kinder und Familien. Evangelische Erziehung geschieht durch das leitende Beispiel, etwa im ehrlichen Umgang miteinander, im Mitfühlen mit Schwächeren und im Eintreten für sie. Dazu gehören auch die respektvolle Auseinandersetzung mit andersdenkenden und andersgläubigen Menschen sowie die Bewahrung der Schöpfung. Ziel unserer so orientierten Erziehung ist die selbstbewusste Freude am Leben, gerade auch in der Gemeinschaft mit anderen Menschen.

### Wer wir sind

Wir sind evangelische Kitas in der Trägerschaft des Evangelischen Verbandes für Kita und Familie (EVKF). In unseren unterschiedlichen Einrichtungen bieten wir eine professionelle Tagesbetreuung von Kindern an. Wir begleiten Kinder in ihrer Entwicklung und eröffnen ihnen eigene Lebens- und Lernräume. Wir sind Teil der Kirchengemeinden. Die Gemeinden übernehmen Verantwortung für die Evangelischen Kitas in ihrem Gemeindegebiet. Sie bieten Kindern, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Begegnung mit dem christlichen Glauben an. Gleichzeitig können wir das gemeindliche Leben mitgestalten, denn Kinder und ihre Familien sind ein wichtiger Teil einer lebendigen Gemeinde. Der Träger nimmt seine Verantwortung bewusst wahr, indem er uns fachkundig unterstützt. Gleichzeitig respektiert er die Eigenständigkeit der Einrichtungen.

### Wie wir arbeiten

Wir begegnen Kindern mit Zuwendung und Aufmerksamkeit. Wir geben ihnen die Erfahrung von Verlässlichkeit und Geborgenheit. Wir bieten ihnen Orientierung und möchten, dass sie lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Kinder sind zu jedem Zeitpunkt ihrer Entwicklung kompetente Partner für uns Erwachsene. Wir arbeiten mit den Eltern partnerschaftlich zusammen. Wir unterstützen die Eltern in der Erziehung und entwickeln gemeinsam Wege für den Umgang mit ihren Kindern. Auf unterschiedliche Art und Weise gestalten Eltern in den Kitas die Erziehung ihrer Kinder mit. Im EVKF gibt es eine Vielfalt von unterschiedlichen Lebenswelten und Herkunftskulturen. Diese Unterschiede sind Herausforderung und Reichtum zugleich. Ein bewusster Umgang mit Vorurteilen ermöglicht es, Gemeinschaft bei aller Unterschiedlichkeit zu gestalten. Wir machen unsere christlichen Wertvorstellungen im Alltagsleben greifbar und geben damit Orientierung für alle Kinder in unserer Gemeinschaft. Dazu gehören Offenheit und Toleranz einerseits und Grenzen gegenüber Gewalt und Respektlosigkeit andererseits. Wir setzen den öffentlichen Bildungsauftrag um. Kinder wollen lernen, sich selbst und ihre Welt zu begreifen. Wir geben ihnen dabei Anregungen und unterstützen sie, indem wir Bildung als einen aktiven, sozialen und sinnlichen Prozess gestalten.



## 2. Prävention und personalverantwortliche Maßnahmen

### 2.1. Erweitertes Führungszeugnis

Jede neu eingestellte Mitarbeiterin und jeder neu eingestellte Mitarbeiter hat vor Aufnahme des Dienstes der zuständigen Personalverantwortlichen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Diese Regelung gilt für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Wirtschaftskräfte, Hausmeister, ehrenamtlich Beschäftigte sowie Praktikanten und Praktikantinnen, wenn diese nicht im Rahmen eines Schülerpraktikums tätig werden. Da Schüler und Schülerinnen im Rahmen eines Schulpraktikums nur unter Aufsicht und Anleitung von Fachkräften tätig werden dürfen,

kann hier ausnahmsweise auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden. Handys der Schulpraktikant\*innen sind während des Einsatzes in der Kita wegzuschließen.

Menschen, die über dritte Träger zu uns kommen, müssen uns von diesen die Vorlage des Führungszeugnisses bestätigen lassen.

Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist im Rhythmus von fünf Jahren von sämtlichen Beschäftigten erforderlich. Diese Verfahren kontrolliert die Personalabteilung.

## 2.2. Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung zum Schutz vor Gewalt an Kindern in den Kindertagesstätten des Evangelischen Verbandes für Kita und Familie (EVKF)

Als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des EVKF setzen wir uns offensiv mit dem Thema „Schutz vor Gewalt an Kindern“ auseinander. Kinderschutz hat oberste Priorität. Dieser Schutz setzt bei allen Mitarbeitern besondere Aufmerksamkeit voraus.

Mit der Unterzeichnung erkennen alle Mitarbeitende den Verhaltenskodex an und verpflichten sich entsprechend zu handeln.

### Für alle Mitarbeitenden in unseren Kindertagesstätten gilt:

#### **Kinder schützen**

Ich will die mir anvertrauten Kinder unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft und Religion vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

#### **Mit Nähe und Distanz umgehen**

Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte auf die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und verteidige sie.

#### **Intimsphäre respektieren**

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen.

#### **Stellung beziehen**

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

#### **Grenzen wahrnehmen und akzeptieren**

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen der Kinder durch andere Kinder, Eltern, Kolleginnen und Kollegen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

#### **Abwertendes Verhalten abwehren**

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

#### **Transparenz herstellen**

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Teilnehmenden unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

#### **Ansprechpartnerin:**

Ich bin darüber informiert, an welche berufliche Mitarbeitende ich mich im Konfliktfall wenden kann. Unsere Ansprechpartnerin ist Petra Reh, die Präventionsbeauftragte und „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF).

## 2.3. Grenzüberschreitungen - Verhaltensampel

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die persönlichen körperlichen und psychischen Grenzen eines Menschen überschreiten. Grenzverletzende Verhaltensweisen können in Form von Handlungen und verbalen Äußerungen, aber auch in Form von Gesten und Mimik erfolgen.

Im Kontext eines Betreuungsverhältnisses können Grenzverletzungen aufgrund unterschiedlicher Empfindungen von Nähe und Distanz oder durch Unkenntnis oder Nichtbeachtung von Verhaltensregeln absichtlich oder unabsichtlich entstehen.

Jede Kita im EVKF hat in einem Teamprozess eigene Verhaltensampeln erarbeitet, die in den jeweiligen Schutzkonzepten der Kitas zu finden sind. Diese dokumentieren den Diskussionsprozess der Kitas.

Verhaltensampeln geben einen klaren Rahmen vor und schaffen Orientierung. Sie dienen als Hilfe innerhalb der alltäglichen pädagogischen Praxis.

**Grün** kennzeichnet Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die wir pädagogisch richtig und für die Entwicklung der Kinder als förderlich beurteilen.

Nicht jedes Verhalten der Pädagoginnen und Pädagogen wird von den Kindern gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig, wie zum Beispiel:

- Kinder dazu anzuhalten, Konflikte friedlich zu lösen.

Der gelbe Bereich der Verhaltensampel zeigt Verhaltensweisen, die wir für die kindliche Entwicklung als nicht förderlich bewerten. Dieses Verhalten ist kritisch, kann im Alltag passieren und muss unbedingt reflektiert werden.

Der gelbe Bereich der Verhaltensampel zeigt Verhaltensweisen, die wir für die kindliche Entwicklung als nicht förderlich bewerten. Dieses Verhalten ist kritisch, kann im Alltag passieren und muss unbedingt reflektiert werden.

Folgende grundlegende Aspekte erfordern eine **Selbstreflexion**:

- Welches Verhalten macht mich wütend und gereizt?
- Wo sind meine eigenen Grenzen?
- Welche Themen sind mir wichtig und gehen nicht mit den Bedürfnissen der Kinder einher?

Die nachfolgenden Aspekte erfordern **Klärung im Team**:

- Welche Verabredungen gibt es, wenn Kolleginnen und Kollegen den grenzwahrenden Umgang nicht einhalten?
- Wie werden Kolleginnen und Kollegen unterstützt, die grundsätzlich bereit sind, nach diesen grenzwahrenden Verhaltensweisen zu arbeiten und denen es in bestimmten Situationen nicht gelingt?
- Wie werden die betreffenden Kinder unterstützt?

**Rot** markiert Verhaltensweisen, die wir für pädagogisch falsch halten und nicht dulden. Neben massiven Grenzüberschreitungen gehört hierzu auch ein Verhalten, das teilweise strafrechtlich relevant ist.

Es bedarf der sofortigen Unterbrechung. Im Vordergrund steht die Wiederherstellung des Kindeswohls.

Dieses Fehlverhalten ist nicht zu verschweigen, sondern zu benennen. Unterstützung für betroffene Kinder, der Ausschluss von Wiederholungen und eine Reflektion mit den betreffenden Mitarbeitenden erfordern einen transparenten Umgang miteinander.

### 3. Partizipation - Kita, die Kinderstube der Demokratie

Kinder haben ein Recht auf Beteiligung. Beteiligung meint das Recht der Kinder, sich in die eigenen Angelegenheiten und die der Gemeinschaft einzumischen und ihr Leben mitzugestalten. Dieses Recht der Kinder wird als so wichtig erachtet, dass es gesetzlich verankert (UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12) ist. Dabei ist Partizipation Ziel und Methode zugleich. Wir wollen, dass Kinder zu demokratiefähigen Erwachsenen heranreifen, die sich in gesellschaftliche Themen und Belange einmischen, sich beteiligen und Verantwortung übernehmen. Demokratische Willensbildung und Demokratiefähigkeit wird durch Beteiligung geübt und erlangt.

Bildungsprozesse sind ohne Partizipation nicht denkbar. Partizipation verstehen wir als Schlüsselprozess für gelingende Bildung.

Die Beteiligungsrechte der uns anvertrauten Kinder nehmen wir sehr ernst. Wir binden die Kinder in die Gestaltung des Lebens der Einrichtung ein, wir ermöglichen und fördern ihre Selbstbestimmung. Dabei begegnen wir den Kindern mit Zuwendung sowie Aufmerksamkeit und geben ihnen die Erfahrung von Verlässlichkeit und Geborgenheit. Wir bieten ihnen Orientierung und möchten, dass sie lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Kinder sind zu jedem Zeitpunkt ihrer Entwicklung kompetente Partner für uns Erwachsene.

Zur Kultur gelebter Partizipation in unseren Kindertagesstätten gehört auch die Beteiligung der Eltern. Wir arbeiten mit den Eltern partnerschaftlich zusammen und nehmen ihre Elternkompetenz ernst. Wesentliche Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung werden mit Beteiligung der Eltern bearbeitet und umgesetzt.

Für die Beteiligungen der Kinder und Eltern bieten sich in den Kindertagesstätten unterschiedliche Möglichkeiten. Die Vielfalt garantiert, dass jede und jeder angemessene Beteiligungsformen für die Mitgestaltung des Kita-Alltags findet bzw. entwickeln kann. Hierbei werden Kinder und Eltern von den Pädagoginnen und Pädagogen in Bezug auf ihre individuelle Situation (Bildungs- und Entwicklungsstand etc.) unterstützt. Die individuellen Wege der Beteiligung werden durch standardisierte Beteiligungsformen ergänzt.

## Rüdiger Hansen (Diplom-Sozialpädagoge) zufolge gelten fünf Prinzipien, um die Partizipation von Kindern gelingen zu lassen:

Partizipation bedeutet, dass Kinder von Erwachsenen begleitet werden. Es genügt nicht, Kindern „Entscheidungsspielräume einzuräumen und sie dann damit allein zu lassen. Die Entwicklung notwendiger Partizipationsfähigkeiten muss aktiv unterstützt werden. Oft fehlen Kindern der Zugang zu Informationen oder alternative Erfahrungen, die erst eine wirkliche Entscheidung ermöglichen. Darüber hinaus bedeutet Partizipation immer Aushandlungsprozesse, in die auch Erfahrungen und Interessen von Erwachsenen einfließen (können).

Partizipation erfordert einen gleichberechtigten Umgang, keine Dominanz der Erwachsenen. Auf der inhaltlichen Ebene muss die Expertenschaft der Kinder für ihre Lebensräume, ihre Empfindungen, ihre Weltsicht uneingeschränkt anerkannt werden. Die Erwachsenen sollten ihnen mit Neugier und Interesse begegnen. Für den Prozess und für dessen Transparenz tragen allerdings ausschließlich die Erwachsenen die Verantwortung. Sie müssen die Kinder dabei unterstützen, eine Gesprächs- und Streitkultur zu entwickeln. Und sie müssen gewährleisten, dass eine "dialogische Haltung" - vor allem auch von den beteiligten Erwachsenen selbst - eingehalten wird.

Partizipation darf nicht folgenlos bleiben. Dies bedeutet eine hohe Verbindlichkeit der beteiligten Erwachsenen, die sich darüber Klarheit verschaffen müssen, welche Entscheidungsmöglichkeiten die Kinder tatsächlich haben (sollen), und die diese offenlegen müssen. Selbstverständlich kann die Umsetzung einer gemeinsam getroffenen Entscheidung scheitern. Aber zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung sollte es eine realistische Chance zur Realisierung innerhalb eines für die Kinder überschaubaren Zeitraums geben. Klappt es dann nicht, sollten die Gründe dafür transparent werden.

Partizipation ist zielgruppenorientiert. Kinder sind nicht alle gleich. Die Erwachsenen sollten sich darüber klar sein, mit wem sie es jeweils zu tun haben. Kinder aus Elementar- oder Hortgruppen, Jungen oder Mädchen, Kinder unterschiedlicher ethnischer Herkunft, Kinder mit und ohne Handicaps bringen unterschiedliche Wünsche und Bedürfnisse und unterschiedliche Fähigkeiten zur Beteiligung mit. Die Inhalte und die Methoden müssen darauf abgestimmt werden.

Partizipation ist lebensweltorientiert. Das betrifft in erster Linie die Inhalte, aber auch die Beteiligungsmethoden. Die Thematik muss die Kinder etwas angehen. Dies kann durch unmittelbare Betroffenheit der Fall sein: Bei der Frage, ob der tote Vogel, den ein Kind gefunden hat, beerdigt oder sezirt werden soll, genauso wie bei der Planung des Außengeländes. Es kann aber auch um Themen gehen, die für Kinder zwar Bedeutung haben (werden), sie aber nur mittelbar betreffen, wie das beispielsweise bei vielen ökologischen Themen der Fall ist. Derart abstrakte Themen müssen dann methodisch an die Erfahrungen der Kinder angeknüpft werden.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Kinderstube der Demokratie - Partizipation in Kindertagesstätten  
Von Rüdiger Hansen

## 4. Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewege

Konflikte gehören zum Leben dazu. Überall da, wo Menschen zusammenleben oder zusammenarbeiten, treten auch Kontroversen auf. Ein offener und bewusster Umgang aller Fachkräfte mit Beschwerden und Kritik gehört zur professionellen Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil unserer Einrichtungskultur. Geäußerte Unzufriedenheit, Differenzen etc. werden als Beschwerden aufgefasst, wobei letztendlich der Klagende entscheidet, ob seine Unmutsäußerung als Beschwerde aufgenommen und bearbeitet werden soll.

**Die erfolgreiche Verständigung in einem Beschwerdefall gelingt umso besser, wenn die nachfolgenden fünf Phasen beachtet werden:**

- Beschwerde annehmen - anstelle von Abwehr oder Aufschub
- Verständnis zeigen und zuhören - anstelle von Rechtfertigung
- sich zuständig erklären - anstelle von Nichtzuständigkeit
- Lösungen suchen - anstelle von Unveränderlichkeit
- Ergebnisse überprüfen - anstelle von Nichtbeachtung

Die Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende der einzelnen Kindertagesstätten sind im Anhang zu finden.

### 4.1. Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewege für Kinder

Kinder, die in der Lage sind, für ihre Rechte einzutreten, Ungerechtigkeiten und Unwohlsein mitzuteilen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Im Fokus des wirksamen Kinderschutzes stehen vorrangig Beschwerden, die das körperliche und seelische Befinden der Kinder beeinträchtigen. Eine Beschwerdekultur will jedoch entwickelt und geübt sein. Kinder müssen lernen sich zu beschweren. Die Heterogenität der Kinder erfordert, ihnen vielfältige Beschwerdewege zu eröffnen. Kleinkinder äußern ihr Unwohlsein auf eine andere Art als z. B. fünfjährige Kinder. Die Fachkräfte (und Eltern) sind gefordert, sensibel und feinfühlig auf die Äußerungen und Signale der Kinder zu achten.

### 4.2. Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewege für Eltern

Eltern wollen mit ihren Beschwerden gehört und ernst genommen werden. Die Aufgabe der Mitarbeitenden ist es, in diesem Fall gut zuzuhören. Mit jeder offen vorgetragenen Beschwerde und Kritik erfahren wir von der Unzufriedenheit und den Erwartungen der Eltern. Eine transparente und wertschätzende Beschwerdekultur lädt die Eltern ein, uns mit Offenheit zu begegnen und führt in der Regel zu mehr Zufriedenheit für alle Beteiligten.

### 4.3. Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewege für Mitarbeitende

Auch für die Mitarbeitenden gilt, dass sie Kritik und Unmut in angemessener Art und Weise äußern und darauf vertrauen können, dass ihnen respektvoll begegnet und zugehört wird. Offen vorgetragene Beschwerden bieten Potential zur Verbesserung und Steigerung der Arbeitszufriedenheit sowie des Arbeitsklimas.

## 4.4. Beschwerdemanagement des Trägers

Im Konfliktfall gilt folgender Beschwerdeweg:

- Das Problem zuerst der Pädagogin / dem Pädagogen vortragen.

Dadurch können bereits sehr viele Angelegenheiten schnell geklärt werden.

Wenn dies nicht zu einem Ergebnis führt, kann

- die Elternvertretung (bei Konflikten unter Eltern oder Eltern und Mitarbeitende),
- die Kita-Leitung,
- die MAV (Mitarbeitervertretung; bei Konflikten zwischen Mitarbeitenden),
- der Kita-Träger

einbezogen werden.

Sind Beschwerden nicht innerhalb der Einrichtung zu lösen, so haben Eltern und Mitarbeitende die Möglichkeit, sich direkt an den Träger zu wenden. Beschwerden sind schriftlich einzureichen, z. B. per E-Mail. Sind die Eltern nicht in der Lage, eine Beschwerde schriftlich zu verfassen, kann diese mündlich vorgetragen werden.

In der Regel werden Beschwerden über andere Personen bzw. deren Verhalten abgegeben. Liegt eine schriftliche Beschwerde vor, werden die beteiligten Personen aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen.

1

- Beschwerdeannahme:  
Beschwerdeführende werden aufgefordert, ihre Beschwerde schriftlich vorzutragen.

2

- Beschwerdebearbeitung:  
Beteiligte Personen werden aufgefordert, zeitnah eine schriftliche Stellungnahme zur vorliegenden Beschwerde zu verfassen.

3

- Beschwerdebearbeitung:  
Gespräche mit den beteiligten Parteien werden begleitend geführt und moderiert, ggf. Verabredungen und Zielvereinbarungen getroffen.

4

- Beschwerdeabschluss:  
Im gegenseitigen Einvernehmen wird der Beschwerdeabschluss festgestellt.



## 5. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Wir als Träger von Kindertageseinrichtungen sind dazu verpflichtet, hinsichtlich der von uns betreuten Kinder bei gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Betreuungsvertrag. Das Verfahren ist in § 8a Abs. 4 SGB VIII geregelt und gilt über die jeweiligen Vereinbarungen auch für uns als freier Träger.

### 5.1. Kindeswohl - Definition

Kindeswohl ist, wie auch Kindeswohlgefährdung, ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es muss eine tragfähige Interpretation gefunden werden, damit dieser Begriff nicht beliebig gefüllt bzw. missbraucht wird.

*„Unter Kindeswohl versteht man die Gesamtheit der Lebensbedingungen, die ein Kind für seine gesunde Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII) braucht.“*

*In der Beziehung der Eltern zu ihren Kindern ist zwischen der Versorgungsbeziehung (Fürsorgebeziehung) und der Identitätsbeziehung zu unterscheiden.*

#### Versorgungsbeziehung

*Die Versorgungsbeziehung erfasst die altersangemessene materielle Versorgung, die emotionale Versorgung und die Entwicklungsförderung.*

*Materielle Versorgung umfasst altersangemessene Pflege, Hygiene, Bekleidung, Ernährung und Wohnraum für das Kind.*

*Emotionale Versorgung beinhaltet körperliche und emotionale (empathische und verlässliche) Zuwendung.*

*Entwicklungsförderung bedeutet, ein Kind in seinen Fähigkeiten und Talenten zu fördern, diese zu erkennen und Mittel zu ihrer Förderung bereitzustellen.*

*Alle Versorgungsqualitäten stehen in Wechselwirkung zueinander und bedingen sich gegenseitig.*

*Die Versorgungsbeziehung bildet die Grundlage für das Bindungsverhalten eines Kindes. Eine gute Versorgungsbeziehung führt zu einer sicheren Bindung. Die sichere Bindung an eine primäre Bezugsperson und Aufrechterhaltung der Beziehung zu dieser Bezugsperson ist die Grundlage für eine gesunde psychische Entwicklung. Jeder Dritte, der kein leiblicher Elternteil ist, kann Bezugsperson/Bindungsperson sein.*

#### Identitätsbeziehung

*Die Beziehung, die dem Kind seine Identität vermittelt (Wurzeln der Persönlichkeit, Eindeutigkeit der Zugehörigkeit), heißt Identitätsbeziehung und fällt in der Regel mit der Versorgungsbeziehung zwischen Eltern und Kindern zusammen. Leiblicher Vater und leibliche Mutter sind die identitätsstiftenden Personen für ein Kind. Sie sind in dieser Qualität nicht ersetzlich. Der positive Zugang des Kindes zu seinen identitätsstiftenden Personen ist für seine Persönlichkeitsentwicklung unerlässlich.*

*Bindungstoleranz umfasst die Fähigkeit, den Zugang des Kindes zu seinen identitätsstiftenden Personen/Elternteilen zu ermöglichen, zulassen und fördern zu können.“<sup>2</sup>*

<sup>2</sup> Judith Neis-Schieber, Familienrichterin am Amtsgericht Mayen



## 5.2. Kindeswohlgefährdung - Definition

Von einer Kindeswohlgefährdung wird gesprochen, wenn das körperliche Wohl, das geistige Wohl, das seelische Wohl oder das Vermögen des Kindes gefährdet sind und die Eltern, bzw. Sorgeberechtigte nicht in der Lage oder Willens sind, diese Gefährdung abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB).

Eine Kindeswohlgefährdung kann entstehen weil:

- Kinder vernachlässigt werden,
- Eltern bzw. Sorgeberechtigte unverschuldet als Eltern versagen,
- Eltern bzw. Sorgeberechtigte ihre elterliche Sorge missbrauchen,
- wenn Dritte sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung müssen die nachfolgenden Kriterien allesamt zutreffen:

### **Gefahr für das Kindeswohl**

Diese Gefahr besteht, wenn ein Schaden das geistige, seelische und körperliche Wohl des Kindes oder seines Vermögens bedroht. Für diese Gefahr des Kindeswohls muss der Schaden noch nicht eingetreten sein, die Gefahr muss anhand konkreter Anhaltspunkte belegbar sein.

### **Gegenwärtigkeit des Kindeswohl**

Die Kindeswohlgefährdung muss unmittelbar bevorstehen oder bereits stattfinden. Nicht ausreichend ist, auf eine Kindeswohlgefährdung zu schließen, wenn diese in der Vergangenheit stattgefunden hat und sich daraus nicht ergibt, dass weitere Kindeswohlgefährdungen drohen.

### **Erheblichkeit des drohenden Schadens für das Kindeswohl**

Der befürchtete Schaden für das Kindeswohl muss von Bedeutung sein. Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, wenn der Schaden unwesentlich oder vorübergehend ist.

### **Mit ziemlicher Sicherheit**

Die vermutete Schädigung muss anhand belegbarer Anhaltspunkte aufzuzeigen sein, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Bestätigen sich „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, muss im Sinne von § 8a SGB VIII der Schutzauftrag wahrgenommen werden.

### 5.3. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdungen entstehen selten von „heute auf morgen“. In den meisten Fällen tritt eine Veränderung der Lebensumstände ein, Probleme nehmen zu und Bewältigungsstrategien ab. Kindeswohlgefährdung entsteht allmählich und es gilt, diese frühzeitig zu erkennen.

#### Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung sind:

##### Vernachlässigung

Vernachlässigung meint eine Folge von Unterlassungen und Fehlhandlungen der verantwortlichen Erwachsenen, die sich in unzureichender Versorgung und Pflege manifestieren. Hierzu zählen u. a. eine unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, Kleidung oder mangelnde Hygiene, unzureichender Wohnraum oder medizinische Unterversorgung. Vernachlässigung kann sich auch durch emotionale Unterversorgung wie geringe oder keine Beachtung, mangelnde positive Zuwendung oder fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes zeigen. Auch unzureichende Beaufsichtigung, wenn ein Kind z. B. unangemessen lange alleine in der Wohnung gelassen wird, kann eine Vernachlässigung darstellen.

##### Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern, anderer Erwachsener oder auch anderer Kinder verstanden.

Körperliche Misshandlungen umfassen alle gewaltsamen Handlungen, die im Affekt oder beabsichtigt dem Kind Schaden zufügen. Hierzu zählen Schlagen, Schütteln, Treten, Verbrennen, Würgen, Beißen, Vergiften etc. Körperliche Gewalt hinterlässt häufig Spuren an untypischen Stellen. Diese Spuren unterscheiden sich in der Regel durch Verletzungen, die sich Kinder, z. B. durch Stürze, selber zuziehen.

##### Seelische Gewalt

Herabsetzungen, Ignoranz, Demütigung, Einschüchterung, Überforderungen, emotionale Manipulation, Beschimpfungen etc. stellen Formen der seelischen Gewalt dar.

Kinder erfahren in diesen Fällen ein Gefühl der Ablehnung und Wertlosigkeit. Sie erleben sich als ungeliebt und ungewollt. Eine weitere Form der seelischen Gewalt kann ebenfalls durch extremes Überbehüten und symbiotische Beziehungen entstehen.

##### Sexuelle Gewalt

Jede Handlung an oder vor einem Kind, die dazu führt, dass ein Erwachsener oder Jugendlicher sich sexuell stimuliert, stellt einen sexuellen Übergriff dar. Hierzu gehören alle intimen Handlungen sowie verbale Belästigungen, das voyeuristische Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch das Zeigen und Produzieren pornografischer Materialien.

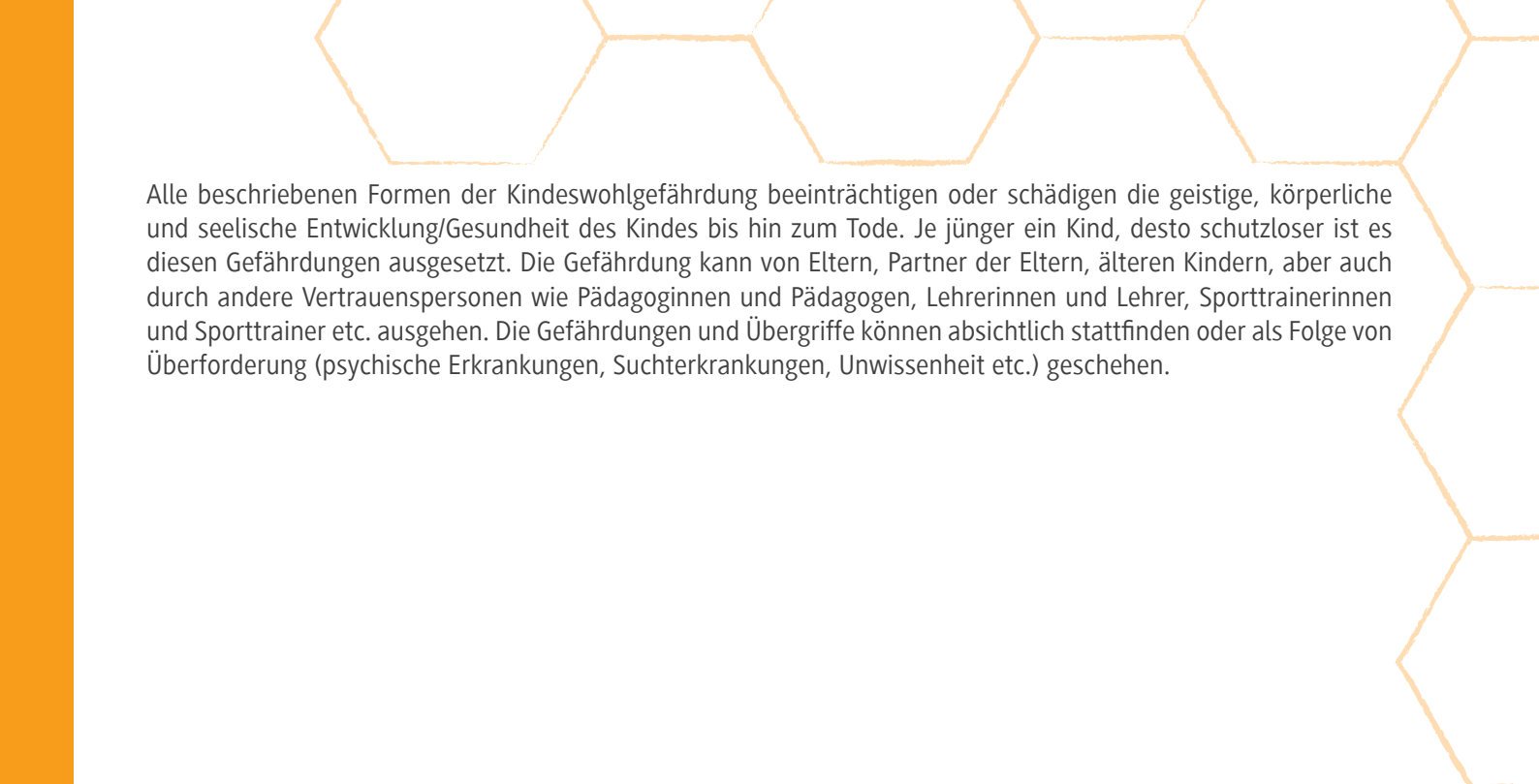
Aufgrund seiner Entwicklung (körperlich, kognitiv, psychisch und sprachlich) kann ein Kind sexuellen Handlungen mit Erwachsenen und wesentlich älteren Kindern bzw. Jugendlichen nicht wissentlich zustimmen.

##### Miterleben häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn innerhalb der familiären Struktur physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Diese Gewalt kann innerhalb der Partnerschaft auftreten oder Geschwisterkinder betreffen. Das Miterleben dieser häuslichen Gewalt beeinträchtigt das Gefühl der Geborgenheit und Sicherheit massiv. Darüber hinaus besteht für die Kinder eine große Gefahr, dieser Gewalt selbst direkt ausgesetzt zu werden.

##### Erwachsenenkonflikte um das Kind

Kommt es bei Trennungen zwischen Elternteilen, zwischen Eltern und Pflegefamilie oder zwischen Eltern und Verwandten zu massiven Konflikten um das Kind, gerät dieses in Loyalitätskonflikte, die kaum oder nicht zu bewältigen sind. Je gestörter die Dialogfähigkeit der beteiligten Erwachsenen, desto größer ist die Gefahr, dass das Kind zum Streitobjekt der involvierten Erwachsenen wird und diese das Kind instrumentalisieren.



Alle beschriebenen Formen der Kindeswohlgefährdung beeinträchtigen oder schädigen die geistige, körperliche und seelische Entwicklung/Gesundheit des Kindes bis hin zum Tode. Je jünger ein Kind, desto schutzloser ist es diesen Gefährdungen ausgesetzt. Die Gefährdung kann von Eltern, Partner der Eltern, älteren Kindern, aber auch durch andere Vertrauenspersonen wie Pädagoginnen und Pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, Sporttrainerinnen und Sporttrainer etc. ausgehen. Die Gefährdungen und Übergriffe können absichtlich stattfinden oder als Folge von Überforderung (psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Unwissenheit etc.) geschehen.

## 5.4. Risikofaktoren

Die nachfolgend genannten Risikofaktoren führen nicht zwingend zu einer Kindeswohlgefährdung und sollen keinesfalls zu Stigmatisierung und Diskriminierung von Kindern und ihren Familien führen. Vielmehr beschreiben diese Risikofaktoren Belastungen und Lebensumstände, die bei der Entstehung von Kindeswohlgefährdung eine Rolle spielen können.

### Risikofaktoren im „Außen“

#### Risikofaktoren auf der Elternebene

##### Materielle Situation

- finanzielle oder materielle Krisen, z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, niedrigem Einkommen oder Verschuldung,
- beengte Wohnverhältnisse,
- Obdachlosigkeit.

##### Soziale Situation

- fehlende soziale oder familiäre Unterstützungssysteme,
- soziale oder familiäre Isolation.

##### Familiäre Risikofaktoren

- lang anhaltende Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern, Trennung/Scheidung,
- wechselnde Partnerbeziehungen,
- alleinige Erziehungsverantwortung,
- berufliche Probleme, z. B. Leistungsdruck,
- rigide Erziehungsstile,
- inkonsistenter Erziehungsstil (Regeln werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten angewandt oder eben nicht),
- geringes elterliches Engagement,
- Belastung durch traumatische Erlebnisse (plötzlicher Tod oder schwere Erkrankung von Angehörigen).

##### Biografie der Eltern

- Belastung durch negative Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (Gewalt, Vernachlässigung, Missbrauch, Flucht),
- gravierende kulturelle oder religiöse Differenzen,
- niedriger Bildungsstand,
- Minderjährigkeit bei der Geburt des Kindes,
- psychische oder somatische Erkrankungen,
- schwere akute oder chronische Erkrankungen,
- Suchterkrankungen.

#### Risikofaktoren auf der Ebene des Kindes

- unerwünschte Schwangerschaft,
- unklare Vaterschaft,
- Risiken rund um die Geburt z. B. Frühgeburt, Erkrankung oder Behinderung,
- „schwieriges“ Temperament, z. B. Schreikinder.

#### Gesellschaftliche Risikofaktoren

- Verknappung von Freiflächen für Kinder zum Spielen,
- Individualisierung von Lebenslagen (Kleinfamilien, Einelternfamilien, ...)

## Risikofaktoren im „Innen“

### Risikofaktoren auf der Ebenen der Institution (hier in Kindertagesstätten und beim Träger der Kindertagesstätten)

#### Risikofaktoren auf der Leitungsebene (Träger und Kita-Leitung)

- autoritär strukturierte Institutionen/Einrichtung,
- unterstrukturierte Institutionen/Einrichtung,
- unklare Strukturen, Verfahrensabläufe oder Ansprechpartner\*innen,
- Leitungsvakuum,
- mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden,
- fehlende Feedbackkultur,
- mangelnde Einforderung der fachlichen Standards bzw. deren Überprüfung.

#### Risikofaktoren im Team

- schwere Teamkonflikte z. B. Mobbing (reden übereinander nicht miteinander),
- Tabus und mangelnde Transparenz,
- bestehende enge Freundschaften und/oder Partnerschaften im Team (Loyalitätskonflikte),
- keine Auseinandersetzung mit dem Thema „Macht und Ohnmacht“ (Welche Machtpositionen bestehen? Wie werden sie reflektiert und genutzt? Gibt es verdeckte Machtstrukturen/Hierarchien?),
- Scheinpartizipation der Kinder.

#### Fachlich Situation der Mitarbeitenden

- situative Risiken: Umgang mit Nähe – Distanz, Körperkontakt, etc.,
- unreflektierte Mitarbeitende,
- Überforderung,
- mangelndes Einfühlungsvermögen,
- Haltung (Bild vom Kind).

#### Persönliche Situation der Mitarbeitenden

- psychische oder somatische Erkrankungen,
- Suchterkrankungen,
- lang anhaltende erhebliche private Sorgen und Belastungen,
- „innere Kündigung“.

#### Organisatorische Risikofaktoren

- Einsatz von Mitarbeitenden über Dritte und Fremdfirmen (z. B. Handwerker, Personaldienstleister, MAE-Kräfte, Praktikanten),
- Personalmangel,
- Einsatz von Mitarbeitenden ohne fachlichen Hintergrund,
- Personaleinsatzplanung: Sind Mitarbeitende mit Kindern alleine, z. B. im Früh- oder Spätdienst?

#### Räumliche Risikofaktoren

- welche räumlichen Gelegenheitsstrukturen gibt es? (z. B. nicht einsehbare Räume, Nischen und Gartenflächen).

## 5.5. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung

Folgende Anhaltspunkte/Indikatoren können auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen:

### Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung, Gedeihstörungen
- mangelnde Körperhygiene (z. B. Schmutz oder Kotreste auf der Haut des Kindes, auffällige Karieserscheinungen)
- unangemessene Bekleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)

### Verhalten des Kindes

- Passivität und apathisches Verhalten
- Freudlosigkeit
- verängstigtes Verhalten
- hält keine Grenzen und Regeln ein
- distanzloses Verhalten
- Aggressivität, Autoaggressionen
- Sprachstörungen
- sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

### Verhalten der Erziehungspersonen, z. B.

- Gewalt gegen das Kind
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Verweigerung von Krankenbehandlung

### Wohnsituation des Kindes bzw. der Familie

- beengt
- Obdachlos
- ...

### Soziale Situation des Kindes bzw. der Familie

- isoliert, keine bzw. wenige soziale Kontakte (Freunde & Familie)

### Sonstiges

Diese Beispiele stellen keine vollständige bzw. abschließende Aufzählung dar. Vielmehr müssen alle Anhaltspunkte immer im Einzelfall beurteilt werden.

Neben den Indikatoren gibt es Risikofaktoren. Die Gewalt gegen Kinder tritt selten in Form einer einmaligen Handlung auf. Typischerweise zeigen sich Kindesmisshandlungen in Form verschiedener (Miss)Handlungen oder Unterlassungen für ein Kind. Das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt die Gefährdung. In der Regel sind mehrere Personen beteiligt und die Gefährdung bzw. die Gewalt gegenüber den Kindern ist in einen familiären, institutionellen und gesellschaftlichen Kontext eingebettet. Misshandlungen gegenüber Kindern können von Personen aus dem familiären, nachbarschaftlichen, sozialen (z. B. Freundeskreis), aber auch aus dem institutionellen (Kindertagesstätte, Schule, Sportverein etc.) Umkreis verübt werden.

## 6. Hilfen und Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Besteht der Verdacht der Kindeswohlgefährdung löst dies bei den zuständigen Pädagoginnen und Pädagogen oft heftige Gefühle aus. Wut, Hilflosigkeit, aber auch (Fremd)Scham führen zu dem Wunsch, dem Kind sofort zu helfen oder begünstigen ein Schweigen und „Nicht-Handeln“. Es gilt Ruhe zu bewahren sowie überlegt und planvoll zu handeln, da jede Handlung oder Unterlassung mit Konsequenzen für das Kind und seine Familie verbunden sind.

- Bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren.
- Das Gefährdungsrisiko des Kindes muss im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden. Hierzu benutzen wir den „Berlineinheitlichen Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“.
- Wenn sich die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verdichten, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden.
- Die Fallverantwortung bleibt bei der Kita-Leitung, es sei denn der Träger entscheidet anders. Die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) ist ausschließlich beratend tätig und übernimmt keine Fallverantwortung.
- Kann nach einer Beratung mit der ISEF eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden sind die Vorständinnen von der Kita-Leitung zu informieren.
- Alle Beobachtungen und Handlungsschritte sind zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, Anlass, ...). Diese Aufgabe liegt in der Verantwortung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kita-Leitung.
- Werden aufgrund der Risikoabschätzung Hilfen für erforderlich gehalten, muss die Kindertageseinrichtung (Fallverantwortung) bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken: Zusammenarbeit und Unterstützung der Eltern durch die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung.
- Kann die Situation für das Kind nicht ausreichend verbessert werden zieht die Kita die insoweit erfahrene Fachkraft für eine weitere Beratung hinzu.

- Die Interventionen, die Kindertagesstätten im Falle einer drohenden Kindeswohlgefährdung bzw. eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung leisten, beschränken sich auf Hilfen und unterscheiden sich grundsätzlich von Maßnahmen, die auf eine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Eltern bzw. Sorgeberechtigten hin orientiert sind. Eine Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung gegenüber der Polizei oder Justiz existiert nicht. Es besteht jedoch die Verpflichtung ein Kind vor weiterem Schaden zu bewahren.
- Im Konfliktfall geht Kinderschutz vor Datenschutz.

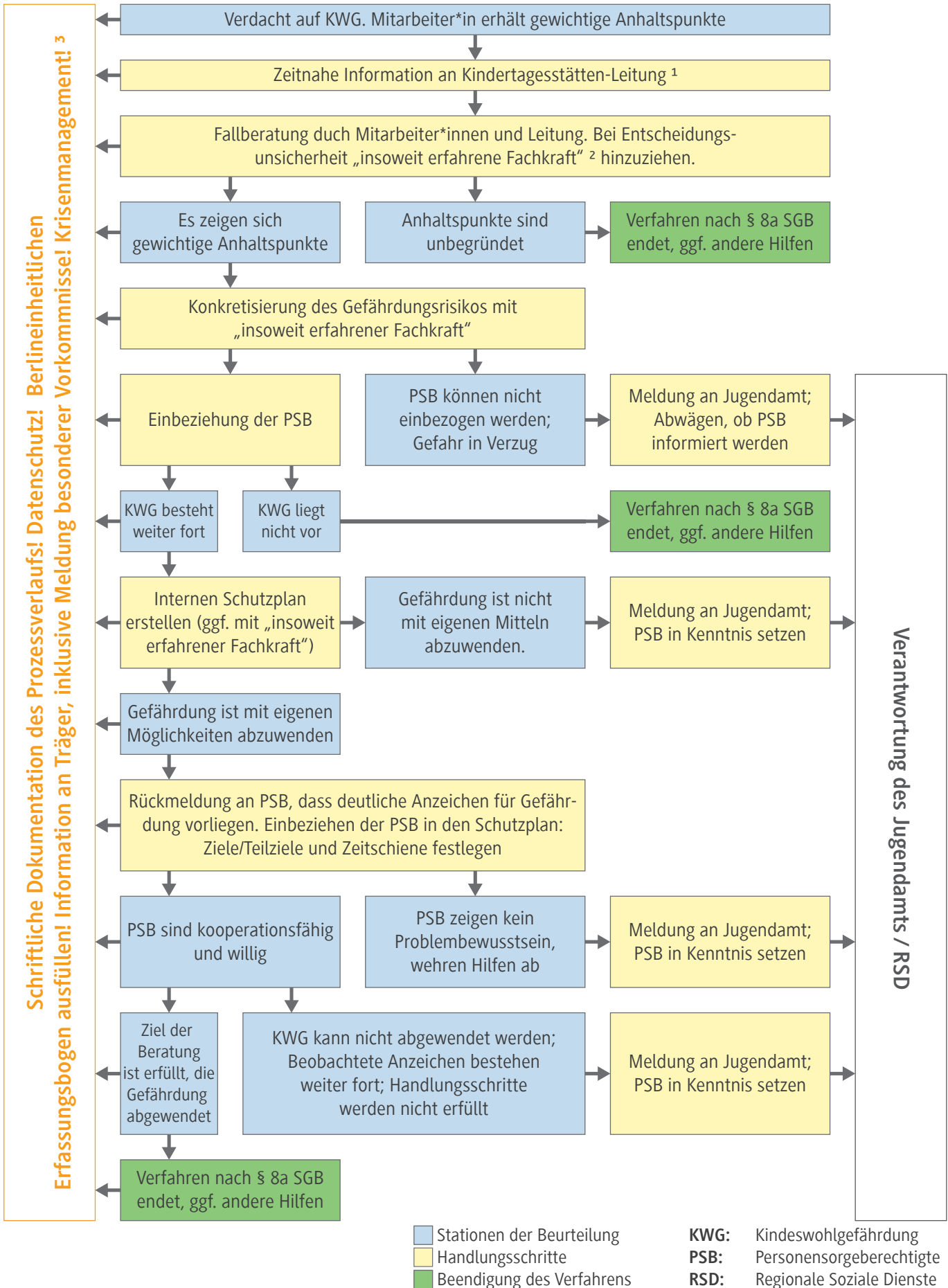
### Garantenstellungen

Jede Person in einer Kindertagesstätte mit Erziehungsverantwortung nimmt eine Garantenstellung ein. Sie sind den Kindern gegenüber als Beschützergaranten und zur Gefahrenabwehr verpflichtet. Die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr entsteht kraft institutioneller Fürsorge. Erkennt eine Pädagogin/ein Pädagoge belastbare Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, z. B. durch ein Elternteil, eine Kollegin oder einen Kollegen, ist sie bzw. er verpflichtet, entsprechend den Verfahrensanweisungen zu handeln.

Der Begriff Garant kommt aus dem Strafrecht. Die Garantenpflicht wird durch den § 13 StGB geregelt und bestimmt, dass jemand in bestimmten Situationen für das „Nichtstun“ strafrechtlich belangt werden kann.

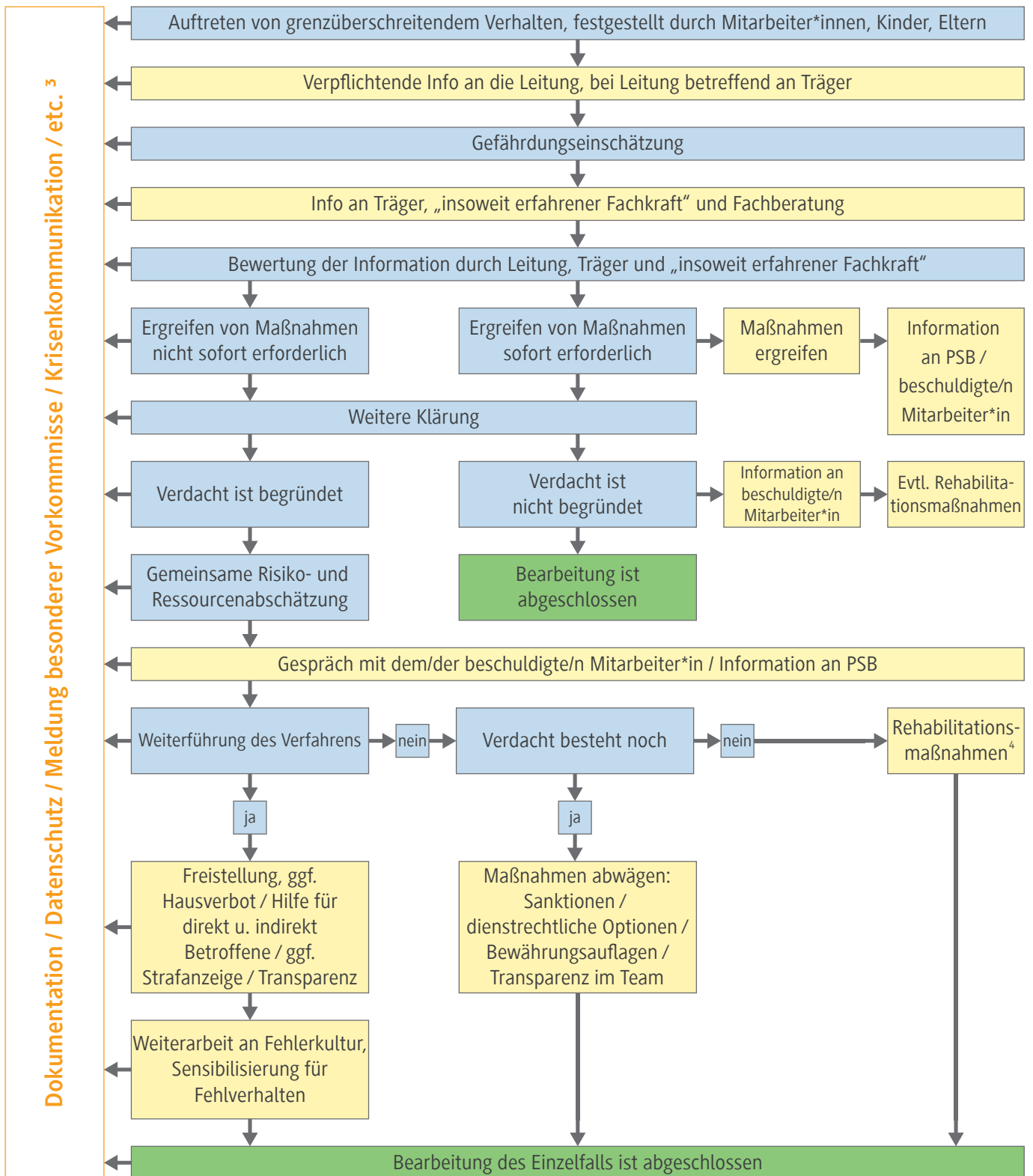
Das Gesetz betont unsere Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr kraft institutioneller Fürsorge.

## 6.1. Verfahrensschema zum Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die außerhalb der Einrichtung vermutet werden bzw. geschehen





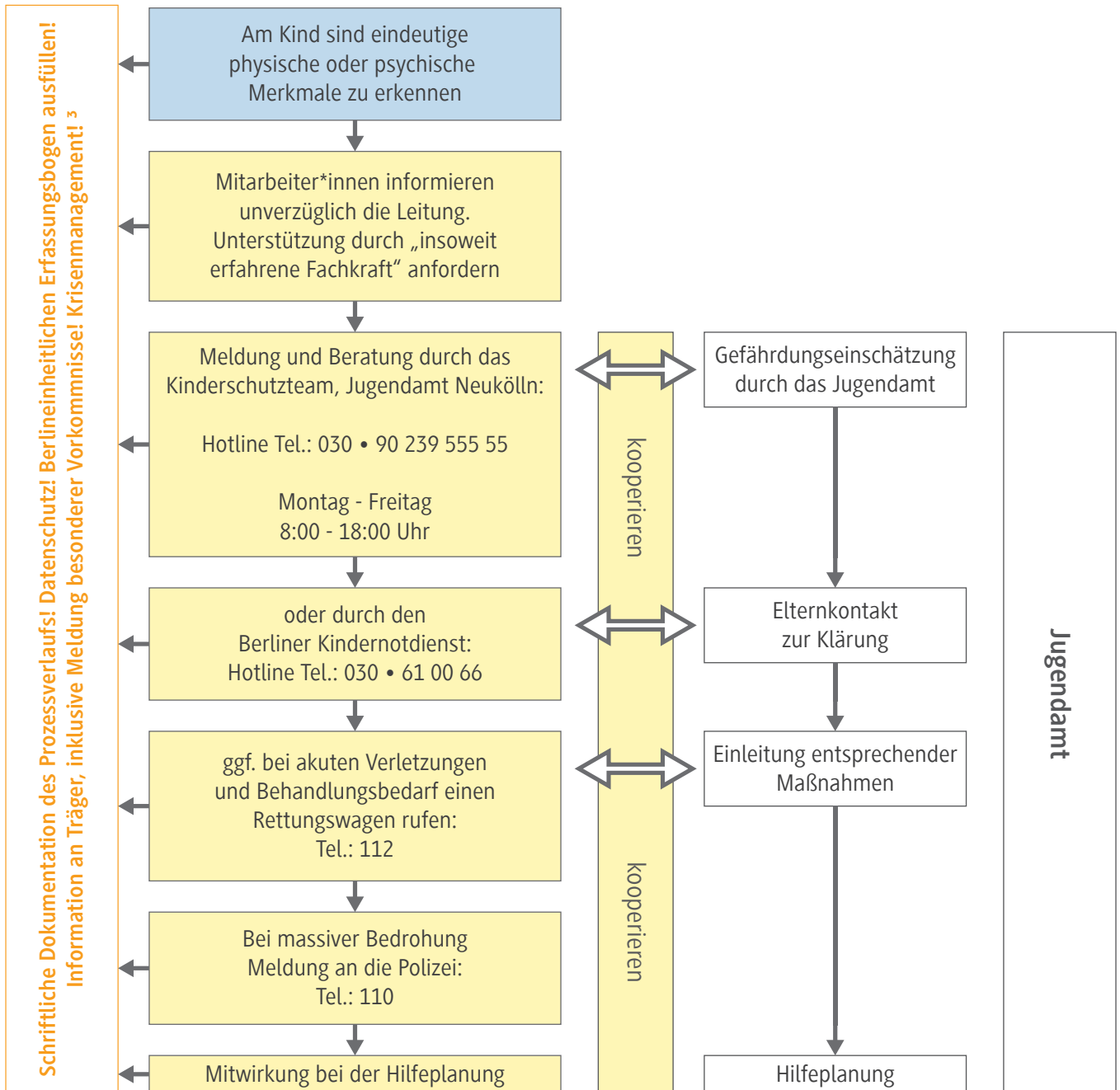
## 6.2. Verfahrensschema bei vermuteter KWG / vermuteten Machtmissbrauch gegenüber Kindern durch Mitarbeitende in Kindertagesstätten



- Stationen der Beurteilung
- Handlungsschritte
- Beendigung des Verfahrens
- KWG:** Kindeswohlgefährdung
- PSB:** Personensorgeberechtigte
- RSD:** Regionale Soziale Dienste

Quelle: In Anlehnung der Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen - Der Paritätische Gesamtverband  
Legende Seite 20




### 6.3. Verfahrensschema bei Gefahr in Verzug - zum Umgang mit gewichtigen und akuten Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung



- Stationen der Beurteilung
- Handlungsschritte
- Beendigung des Verfahrens
- KWG:** Kindeswohlgefährdung
- PSB:** Personensorgeberechtigte
- RSD:** Regionale Soziale Dienste

Quelle: In Anlehnung an den Handlungsleitfaden des Senates Berlin  
Legende Seite 20

## 6.4. Legende zu den Verfahrensschemen

-  Alle Handlungsschritte in den Verfahrensschemen sind gelb unterlegt.
-  Die blauen Felder markieren Stationen im Prozess, an denen jeweils Beurteilungen zu treffen sind, aus denen sich dann weitere Handlungsschritte ergeben oder das Verfahren beendet werden kann.
-  Die grünen Felder markieren die Beendigung des Verfahrens.

**KWG:** Kindeswohlgefährdung

**PSB:** Personensorgeberechtigte, in der Regel die Eltern

**RSD:** Regionale Soziale Dienste

<sup>1</sup> Eine zeitnahe Information erfolgt in Abhängigkeit vom Ausmaß des Gefährdungsrisikos, spätestens jedoch nach zwei Werktagen.

Nächster Vorgesetzter ist die Einrichtungsleitung. Bei Nichterreichen sind die Fachberatung und die nächsthöhere Vorgesetzte (Vorstand) zu informieren.

<sup>2</sup> Trägerinterne „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist Petra Reh,

Mail: [p.reh@kk-neukoelln.de](mailto:p.reh@kk-neukoelln.de)

Tel.: 0163 68 90 476

<sup>3</sup> Die schriftliche Dokumentation des Prozessverlaufs erfolgt von Beginn bis zum Abschluss. Der Datenschutz ist ebenfalls im gesamten Verlauf strikt zu beachten.

Der Träger wird informiert, wenn sich nach der ersten Fallberatung die Vermutung der KWG bestätigt. In welchem Ausmaß ein Krisenmanagement notwendig wird, hängt von dem einzelnen Fall ab und ist nicht von der Einrichtung alleine zu leisten. Sie wird von Trägervertretern und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ unterstützt.

<sup>4</sup> Eine genaue Erläuterung zum Rehabilitationsverfahren finden Sie auf Seite 22.

## 6.5. Krisenmanagement

Gegebenenfalls ist die Einberufung eines Beraterstabes sinnvoll, der multiprofessionell besetzt sein sollte:

- Dienstrechtliche Zuständige: Vorständinnen des EVKF
- Unmittelbare Vorgesetzte: Kita-Leitung
- Präventionsbeauftragte & ISEF: Petra Reh
- ISEF: Natalie Grashof-Köhler
- Öffentlichkeitsbeauftragte: Ebba Zimmermann
- Fachberatung: N. N. / Sieglinde Henrichs

Ggf. bzw. temporär

- MAV
- Juristische Beratung
- Gemeindeberatung
- Spezialisten, z. B. Psychologen

Themen für die Arbeit des Beratungsstabes (nicht abschließend)

- Abklärung der Faktenlage
- Handlungsplan entwickeln und Umsetzung prüfen
- Kommunikation und Begleitung
- Krisenmanagement extern

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung muss die Kindertagesstätten-Leitung neben der Umsetzung des Verfahrensschemas folgende Aspekte beachten und umsetzen:

- Sicherung des Kindeswohls und Unterstützung der Betroffenen
- Fürsorge und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- internes Krisenmanagement

Diese Aufgaben muss die Kita-Leitung nicht alleine leisten. Die Trägervertreter, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF), die Kita-Fachberatung sowie das Jugendamt sind hinzuzuziehen.

## 7. Rehabilitationsverfahren für Verdächtige

Wenn sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt, ist die Reputation der Verdächtigten genauso wichtig, wie die Verfolgung des Verdachtes. Diese gilt insbesondere für betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Aufgabe ist maßgeblich von den Vorständinnen umzusetzen.

- Alle Dienststellen bzw. Personen, die zuvor über den Verdacht benachrichtigt wurden, sind nun über den ausgeräumten Verdacht zu informieren. Informationen darüber hinaus sind mit der betroffenen Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter zu besprechen.
- Ebenso, wie der Verdacht dokumentiert wurde, ist nun das Rehabilitationsverfahren zu dokumentieren.
- Die Nachsorge für die betroffene Mitarbeiterin / Mitarbeiter bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Sollten der betroffenen Mitarbeiterin / Mitarbeiter durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, ist eine Übernahme der Kosten zu prüfen, ohne dass tatsächlich bereits ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht.
- Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern.
- Nach Abschluss wird im Einvernehmen mit der betroffenen Mitarbeiterin bzw. dem betroffenen Mitarbeiter geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

## 8. Ansprechpartner und Telefonnummern

### 8.1. Wir - ein sicherer Ort für alle

Die kirchlich diakonische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist in hohem Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, Kindern und Jugendlichen einen sicheren und geschützten Raum zur Entfaltung zu bieten. Diesen Anspruch gilt es verantwortungsbewusst und aktiv mit allen Beteiligten zu gestalten.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde die Beratung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ obligatorisch. Für den Kirchenkreis Neukölln nimmt Petra Reh mit einer ganzen Stelle das Aufgabenfeld einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Präventionsbeauftragten wahr.

Zu den Aufgaben einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zählt u. a. die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Bezug auf den Kinderschutz. Hierzu gehört die professionelle Reflexion zu Fragen wie Nähe und Distanz (grenzwahrender Umgang), Macht und Ohnmacht etc., die im Tätigkeitsbereich pädagogischer Beziehungen unerlässlich sind.

Die Rolle der ISEF hat ausschließlich beratenden Charakter. Alle Sozialdaten bzgl. des vorgestellten Falls werden vom Falleinbringer/Falleinbringerin anonymisiert dargestellt. Für den Prozessverlauf ist die Feststellung des Kontextes von Bedeutung. Handelt es sich um eine vermutete KWG im Außen (häusliches Umfeld des Kindes) oder im Innen (Kindertagesstätte)? Die verabredeten unterschiedlichen Verfahren finden Anwendung.

#### Trägerinterne „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF) und Präventionsbeauftragte des EVKF und DWS

Petra Reh

Mail: [p.reh@kk-neukoelln.de](mailto:p.reh@kk-neukoelln.de)

Tel.: 0163 68 90 476

#### Kinderschutzteam, Jugendamt Neukölln

Hotline Tel.: 030 • 90 23 95 55 55

Montag - Freitag von 8:00- 18:00 Uhr

#### Kinderschutz

Hotline Tel.: 030 • 61 00 66

An 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr

Die ISEF führt ein strukturiertes Beratungsgespräch, um Orientierung zu schaffen und das Fallverstehen zu fördern. Dabei unterstützt sie die Versachlichung emotional belastender Wahrnehmungen. Nach einer Problem- und Ressourcenanalyse wird gemeinsam mit dem Falleinbringer/Falleinbringerin eine Risiko- und Gefährdungseinschätzung vorgenommen und ggf. nach geeigneten Hilfsmaßnahmen zur Abwendung der Gefahr für das Kind gesucht.

Die ISEF leistet Entscheidungshilfe, welche nächsten Schritte notwendig sind und bei der Frage, ob das Jugendamt oder die Dienststellenleitung hinzugezogen werden sollten bzw. müssen. Weiterhin können mit Unterstützung der ISEF anstehende Gespräche zwischen Sorgeberechtigten bzw. Kind und falleingebender Fachkraft vorbereitet werden. Ebenso werden die Prognosen bzw. Auswirkungen sowohl für Betroffene als auch für die Institution/Einrichtung in den Blick genommen und weitere notwendige Handlungsschritte besprochen, ggf. geplant und verabredet.

Die Beratung durch die Fachkraft steht Mitarbeitenden des Evangelischen Verbandes für Kita und Familie (EVKF) und des Diakoniewerkes Simeon (DWS) kostenfrei zur Verfügung.

## 8.2. Beratungsstellen / Mögliche Schnittstellen im Bezirk Neukölln zur Vorbeugung von Kinderschutzfällen

### Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)

- Blaschkoallee 32, 12359 Berlin Tel.: 030 • 90 239-34 22
- Herrmannstr. 214-216, 12049 Berlin Tel.: 030 • 90 239-30 88
- Neuköllner Str. 333, 12355 Berlin Tel.: 030 • 66 62-11 10
- Rütlistr. 7, 12045 Berlin Tel.: 030 • 26 39 65 90

### Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

- Nord: Mittelbuschweg 8, 12040 Berlin Tel.: 030 • 90 239-46 00
- Süd: Britzer Damm 93, 12347 Berlin Tel.: 030 • 90 239-12 42

### Zahnärztlicher Dienst für Kinder

- Wildenbruchstr. 79, 12045 Berlin Tel.: 030 • 68 40 85 97 32

### Sozialpädiatrisches Zentrum / Kinder- und Jugendambulanz Neukölln (SPZ)

- Britzer Damm 65, 12347 Berlin Tel.: 030 • 92 35 90 20

### Zentrum für Sozialpädiatrie und Neuropädiatrie (DBZ Neukölln im Vivantes)

- Rudower Str. 48, 12351 Berlin Tel.: 030 • 13 01 43 700

### Erziehungsberatung

- Kinderschutzzentrum  
Juliusstr. 41, 12051 Berlin Tel.: 030 • 68 39 110
- KJGD, KJPD (siehe oben)
- AWO, Werbellinstr. 69, 12053 Berlin Tel.: 030 • 82 19 945

### Stadtteilmütter (DW)

- Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin Tel.: 030 • 90 23 94 185

### Eltern-Baby-Hilfe (Schreiambulanz)

- Vivantes Neukölln  
Pavillion 4, Rudower Str. 48, 12351 Berlin Tel.: 0179 50 97 626

### Angebote für übergewichtige Kinder

- Vivantes Neukölln  
Rudower Str. 48, 12351 Berlin Tel.: 030 • 13 01 43 700 (Mo-Fr 8-11 Uhr)

### Suchtberatung

- Confamilia  
Lahnstr. 84, 12055 Berlin Tel.: 030 • 68 97 72 900
- Guttempler-Orden  
Wildenbruchstr. 80, 12045 Berlin Tel.: 030 • 68 23 76 20

### Schuldnerberatung

- AWO, Mahlower Str. 23, 12049 Berlin Tel.: 030 • 31 98 72 00

### Migrationsberatung

- Diakonie, Morusstr. 18A, 12051 Berlin Tel.: 030 • 68 24 77 17

### 8.3. Beratungsstellen / Mögliche Schnittstellen im Land Brandenburg zur Vorbeugung von Kinderschutzfällen

#### **Kinder- und Jugendnotruf rund um die Uhr**

Tel.: 0800 - 4567809

#### **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) Brandenburg**

Referat 27 - Betriebserlaubnis

Heinrich-Mann-Allee 107 (Haus 1/1a), 14473 Potsdam

Tel.: 0331 - 866 3760

Fax: 0331 - 866 3767

poststelle@mbjs.brandenburg.de

www.mbjs.brandenburg.de

#### **Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg c/o START gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH**

Fontanestr.71, 16761 Henningsdorf

Tel.: 03302 - 8609577

info@start-ggmbh.de

www.start-ggmbh.de

www.fachstelle-kinderschutz.de

#### **Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V. (STIBB)**

Driftkamp 10, 14532 Kleinmachnow

Tel.: 033203 - 22674

info@stibbev.de

www.stibbev.de

#### **Strohalm e.V.**

#### **Fachstelle für Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen**

Luckauer Str. 2, 10969 Berlin

Tel.: 030 - 6141829

info@strohalm-ev.de

www.strohalm-ev.de

## LANDKREIS DAHME-SPREE

### **Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Dahme- Spree**

Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald)

jugendamt@dahme-spreewald.de

www.dahme-spreewald.info/de/start

Koordination Kinderschutz: 03375 - 2617 18

### **Familien- und Erziehungsberatungsstelle Königs Wusterhausen des Diakonischen Werkes Lübben gGmbH**

Erich Kästner Str. 1, 15711 Königs Wusterhausen

Tel.: 03375 - 211 50

efb-kw@diakoniewerk-simeon.de

www.diakonie-familienhilfe.de

### **Kindheit e.V. - Familien- und Erziehungsberatungsstelle Wildau**

Freiheitsstr.98, 15745 Wildau

Tel.: 03375 - 503721

info@kindheitev.de

www.kindheitev.de

## LANDKREIS TELTOW-FLÄMING

MBJS Referat 27

Ansprechpartner für TF: Michael Bzdak

Tel.: 0331 - 866 39 16

michael.bzdak@mbjs.brandenburg.de

### **Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming**

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Sekretariat Amtsleitung

Tel.: 03371 - 608 34 01

jugendamt@teltow-flaeming.de

Kitapaxisberatung

Tel.: 03371 - 608 35 63

kindertagesbetreuung@teltow-flaeming.de

a.hoehne@teltow-flaeming.de

Kinderschutzkoordination

Tel.: 03371 - 608 35 20

h.becker-heinrich@teltow-flaeming.de

<https://kinderschutz.teltow-flaeming.de/startseite.html>

www.teltow-fläming.de

### **DRK-Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Straße der Friedens 15, 14943 Luckenwalde

Tel.: 03371 - 61 05 42

efb.luckenwalde@drk-flaeming-spreewald.de

### **AWO-Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Marktplatz 8, 15806 Zossen

Tel.: 03377 - 30 22 72

efb.zossen@awo-bb-sued.de



## 9. Rechtlicher Rahmen

### Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) Landesrecht Berlin

- § 9 KitaFöG

### Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

- § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 45 SGB VIII, Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung  
Die Betriebserlaubnis erfordert von den Einrichtungen, geeignete Verfahren der Beteiligung und der Beschwerdemöglichkeiten anzuwenden.
- § 45 Absatz 3 Nr. 2 SGB VIII, Vorlagepflicht erweitertes Führungszeugnis
- § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a SGB VIII, Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe  
Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

### Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- § 1666 Abs 1 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

### Strafgesetzbuch (StGB)

- § 13 Garantenpflicht StGB
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen StGB

### UN-Kinderrechtskonventionen

- Artikel 3, Wohl des Kindes
- Artikel 12, Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 19, Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Artikel 34, Schutz vor sexuellem Missbrauch

### Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

- Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein Artikel- oder Mantelgesetz.  
Es vereint mehrere Gesetze bzw. verweist auf diese. Darüber hinaus umfasst das BKisSchG Änderungen an diversen bestehenden Gesetzen.
- in Kraft seit dem 01.01.2012

### Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein Artikel- oder Mantelgesetz. Es vereint mehrere Gesetze bzw. verweist auf diese, z. B. auf das SGB VIII. Darüber hinaus umfasst das KJSG Änderungen an den bestehenden relevanten Gesetzen.

- in Kraft seit dem 10.06.2021

**«Zwei Dinge sollten Kinder von ihren Eltern und Bezugspersonen bekommen:  
Wurzeln und Flügel.»**

(nach J. W. von Goethe)

